

Der Schaafheimer Güterstand

In einem Vortrag in Schaafheim über „Weit verbreitete Rechtsirrtümer“ erläuterte Rechtsanwalt und Notar Uwe Friedrich eine Ehevertragsform, die er den „Schaafheimer Güterstand“ nennt. Der Vorsitzende des Heimat- und Geschichtsvereins bat ihn, dieses zu dokumentieren. Herr Friedrich überreichte ihm daraufhin feierlich eine Dokumentenrolle mit folgendem



Traktat über den „Schaafheimer Güterstand“

Freundlichst gewidmet dem

Heimat- und Geschichtsverein Schaafheim e.V.

zu Händen seines 1. Vorsitzenden, Herrn Eicke Meyer,
zu Schaafheim am 17. Januar 2002

Uwe Friedrich, Rechtsanwalt und Notar zu Babenhausen/Hessen
(Unterschrift)

Die Fortgesetzte Gütergemeinschaft wird vom Unterzeichner gern auch als „Schaafheimer Güterstand“ bezeichnet. Natürlich gibt es keinen speziell für Schaafheim geltenden Güterstand. Nach über dreißigjähriger Beobachtung kommt aber die Fortgesetzte Gütergemeinschaft in Schaafheim besonders häufig vor, hingegen ist dem Unterzeichner aus der Babenhäuser Region kein Fall der Fortgesetzten Gütergemeinschaft bekannt. Nehmen wir den „Schaafheimer Güterstand“ als Zeichen dafür, dass und wie Notare in früherer Zeit die Rechtslandschaft geprägt haben.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft bedeutet: Die zwischen Ehegatten ehevertraglich vereinbarte Gütergemeinschaft setzt sich beim Tode eines Ehegatten – wenn diese Festsetzung bestimmt ist – mit den gemeinschaftlichen Kindern der Ehegatten fort; sie treten an die Stelle des verstorbenen Ehegatten.

Grundsätzlich tritt der Güterstand der Fortgesetzten Gütergemeinschaft nur ein, wenn er in einem notariellen Ehevertrag vereinbart wird. Das ist auch heute noch

möglich. Die Fortsetzungsvereinbarung ist im Grunde nur eine zusätzliche Regelung im vertraglichen Ehestand der Gütergemeinschaft.

Ist in einem Ehevertrag, der vor Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes (1.7.1958) geschlossen wurde, die damals geltende „Allgemeine Gütergemeinschaft“ vereinbart, und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft – wie dies sehr oft der Fall ist – nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so gilt nach der Übergangsregel des vorgenannten Gesetzes die Fortsetzung der Gütergemeinschaft gemäß § 1483 ff BGB als vereinbart (Art. 8 Absatz 1 Ziffer 6.1, 2. Halbsatz).

Die Fortgesetzte Gütergemeinschaft hat sehr wichtige Konsequenzen, die heute meistens nicht (mehr) gewollt und den Beteiligten oft nicht bekannt sind. Der Unterzeichner hat schon viele sehr überraschte Gesichter gesehen, wenn er betroffene Beteiligte über die Bedeutung der Fortgesetzten Gütergemeinschaft zu belehren hatte.

Das ist auch der Grund, weshalb der „Schaafheimer Güterstand“ im Vortrag des Unterzeichners am 17. Januar 2002 im Bürgerhaus „Löwen“ zu Schaafheim über „Weit verbreitete Rechtsirrtümer“ einen besonderen Platz erhält. Auf besonderen Wunsch des 1. Vorsitzenden des Heimat- und Geschichtsvereins Schaafheim e.V., Herrn Eicke Meyer, eigne ich dem Verein diese Darstellung zu. Im Einzelnen:

Vorbemerkung: Die Gütergemeinschaft kennt drei Vermögensmassen: das Gesamtgut, das Vorbehaltsgut und das Sondergut.

Vorbehaltsgut sind insbesondere Gegenstände, die durch den Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt sind oder später von einem Ehegatten als Ersatz für Vorbehaltsgut oder durch Schenkung der Erbschaft als Vorbehaltsgut erworben werden, wenn der Schenker/Erblasser dies besonders angeordnet hat.

Sondergut sind die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, also zum Beispiel: nicht abtretbare Forderungen, unpfändbare Gehalts- oder Unterhaltsansprüche, ein Nießbrauchrecht, eine persönliche Dienstbarkeit.

Alles was nicht Vorbehalts- oder Sondergut eines Ehegatten ist, ist zwingend Gesamtgut – also gemeinschaftliches (die Juristen sagen: gesamthänderisches) Gut beider Ehegatten.

Im Fall des Todes eines Ehegatten setzt sich die hier zu behandelnde Fortgesetzte Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen der Ehegatten fort. Das heißt: auch wenn der überlebende Ehegatte als Alleinerbe seines verstorbenen Ehepartners eingesetzt ist, wird er (sofern in der Einsetzung als Alleinerbe nicht der Ausschluss der Fortsetzung der Gütergemeinschaft gesehen werden kann, § 1511, 1516 BGB) nicht alleiniger Eigentümer der zum Gesamtgut beider Ehegatten gehörenden Gegenstände, also z.B. von bisher im Gesamtgut der Gütergemeinschaft eingetragenen Grundigentum.

Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört nicht zu seinem Nachlass (§ 1483 Absatz 1 Satz 3 BGB). Anwachsung des Anteils des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut an die gemeinschaftlichen Kinder erfolgt also güterrechtlich und nicht erbrechtlich, das heißt: die Kinder treten nicht als Erben in die Rechtsstellung des verstorbenen Ehegatten ein, sondern als dessen güterrechtliche Nachfolger.

Vorteil: Der Eintritt der Kinder in das Gesamtgut ist keine Erbschaft, da, wie oben ausgeführt, der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut nicht zu dessen Nachlass gehört. Demgemäss muss keine Auseinandersetzung erfolgen und die Kinder haben auch keinen Pflichtanspruch – aber sie erhalten ja mehr, denn sie übernehmen den gesamten Anteil des verstorbenen Elternteils! Der verstorbene Ehegatte wird nur im übrigen (also hinsichtlich etwaigen Vorbehalts- oder Sondergutes) nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

Obwohl der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut demgemäss nicht den gemeinschaftlichen Kindern vererbt wird, unterliegt er der Erbschaftsteuer. Hierzu war allerdings eine besondere Vorschrift für die Fortgesetzte Gütergemeinschaft erforderlich: § 4 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG). Die Fortgesetzte Gütergemeinschaft ist zum Beispiel dem Grundbuchamt oder Banken gegenüber durch sogenanntes nachlassgerichtliches Fortsetzungszeugnis nachzuweisen, das einem Erbschein vergleichbar ist. Ein Erbschein ist nur erforderlich, wenn der verstorbene Ehegatte Vorbehalts- oder Sondergut hinterlassen hat.

Zu Lebzeiten beider Ehegatten kann die Fortgesetzte Gütergemeinschaft (selbstverständlich) insgesamt oder auch nur die Fortsetzungsklausel durch Ehevertrag aufgehoben werden. Die Rechtsprechung sieht auch in gegenseitiger Alleinerbeneinsetzung der Ehegatten in einem notariellen Testament eine solche Vereinbarung, insbesondere dann, wenn kein wesentliches Vorbehalts- oder Sondergut besteht. Jeder Ehegatte kann für den Fall, dass die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling in einer Verfügung von Todes von der Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausschließen (§ 1511 BGB).

Die Fortgesetzte Gütergemeinschaft endet wie folgt:

1. Ablehnung der Fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten nach Vorschriften der Erbschaftsausschlagung (§ 1484 BGB). Sie muss innerhalb der 6-Wochen-Frist ab Kenntnis der Fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgen (auch wenn Unkenntnis auf Rechts-unkenntnis beruht, BGHZ 31, 209). Rechtsfolge gemäß § 1484, 1482 BGB: Die Gütergemeinschaft endet (rückwirkend) mit dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten, dessen Anteil am Gesamtgut, ebenso wie sein Vorbehalts- und Sondergut, zum Nachlass gehört, so dass hierfür die Ablehnung der Fortsetzung hat bedeutsame Folgen für den überlebenden Ehegatten: Der die Fortgesetzte Gütergemeinschaft beurkundende Notar hat den Fall der Ablehnung durch den überlebenden Ehegatten üblicherweise nicht berücksichtigt. Wenn deshalb, wie häufig in diesen Fällen, keine ehevertragliche oder testamentarische Regelung getroffen ist, tritt die

gesetzliche Erbfolge ein; § 1931 BGB: Ehegatte $\frac{1}{4}$, Kinder teilen sich $\frac{3}{4}$. Durch Ablehnung der Fortgesetzten Gütergemeinschaft entfällt also auch der Schutz für den überlebenden Ehegatten vor Auseinandersetzung.

2. Aufhebung durch den überlebenden Ehegatten durch einseitige öffentlich beglaubigte, nicht fristgebundene Erklärung des überlebenden Ehegatten gegenüber dem Nachlassgericht (§ 1492 Absatz 1 BGB).
3. Aufhebung durch notariell zu beurkundenden Vertrag zwischen den überlebenden Ehegatten und den Kindern (§ 1492 Absatz 2 BGB).
4. Verzicht eines Kindes oder Verzichtsvertrag (§ 1491), Aufhebungsklage eines Kindes in Ausnahmefällen des § 1495 BGB.
5. Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (§ 1493 BGB).
6. Tod des überlebenden Ehegatten (§ 1494 BGB).

Im Falle der Beendigung gemäß Ziffern 2 ff. ergibt sich folgende Rechtslage: Zunächst ist die Fortgesetzte Gütergemeinschaft eingetreten. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört nicht zum Nachlass; er wird also nur hinsichtlich seines etwaigen Sondergutes und Vorbehaltsgutes nach den allgemeinen Vorschriften beerbt; solches ist aber meistens nicht vorhanden. Bis zum Aufhebungsakt besteht die Gütergemeinschaft; Aufhebung führt zur Auseinandersetzung und damit zur entsprechenden Teilung nach den Regeln über die Gemeinschaft gemäß § 1498, 1477, 1503 BGB: Mehrere Abkömmlinge teilen sich die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes.

Ergebnis: Die Hälfte des Gesamtgutes, auch soweit es durch Erwerb des überlebenden Ehegatten begründet ist, geht an die Kinder. Der überlebende Ehegatte kann das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen (§ 1502 BGB). Ein Recht des überlebenden Ehegatten, solche Gegenstände aus dem Gesamtgut für sich ersatzlos herauszunehmen, gibt es nicht!

Die wichtigsten und zugleich überraschendsten Konsequenzen der Fortgesetzten Gütergemeinschaft:

Zunächst ist (außer bei 1) die Fortsetzung eingetreten, bis zum entsprechenden Aufhebungsakt hat sie bestanden. Zu beachten: Gesamtgut der Gütergemeinschaft, die nun aus dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Kindern besteht, ist alles, was bis zum Tode des verstorbenen Ehegatten Gesamtgut war und was der überlebende Ehegatte nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten erwirbt! Zum Gesamtgut wird also: die Rente oder der Lottogewinn des überlebenden Ehegatten, ihm zufallende Erbschaften oder Vermächtnisse, wenn nicht ausdrücklich vom Erblasser angeordnet ist, dass sie Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten sein sollen...

Das ist kurios und regelmäßig den Beteiligten nur schwer zu erklären: Erwirbt der überlebende Ehegatte irgendeinen Gegenstand, z.B. kauft er ein Grundstück (welches z.B. bei einem Grundbuchamt, das den Ehevertrag nicht kennt, ohne weiteres zu seinem Alleineigentum eingetragen wird), so ist der Gegenstand kraft Gesetz (!) Gesamtgut der Fortgesetzten Gütergemeinschaft; er gehört also nicht dem überlebenden Ehegatten allein, sondern auch seinen Kindern.

Klarstellung: Erwerbe der Kinder gehören nicht zum Gesamtgut, sind also deren freies Eigentum.

Der überlebende Ehegatte verwaltet das Gesamtgut allein (§ 1487 Absatz 1, Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Das bedeutet insbesondere: ihm steht der Besitz des Gesamtgutes zu, er kann über Gegenstände des Gesamtgutes grundsätzlich im eigenen Namen verfügen und führt hierauf bezogene Rechtsstreitigkeiten im eigenen Namen. Die Kinder werden durch die Verwaltungshandlungen nicht persönlich verpflichtet. Allerdings benötigt der überlebende Ehegatte zu folgenden Rechtsgeschäften die Zustimmung der Kinder:

- a) Verfügungen über das Gesamtgut insgesamt oder über wesentliche Teile des Gesamtgutes (letzteres zumindest dann, wenn der Vertragspartner weiß, dass es sich um wesentliche Teile handelt),
- b) Verfügungen über zum Gesamtgut gehörendes Grundeigentum,
- c) Schenkungen, außer solchen, die einer sittlichen oder Anstandspflicht entsprechen, z.B. Unterhalt für bedürftige Geschwister, gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke, insbesondere zu Geburtstagen, Weihnachten usw. Nicht zulässig sind darüber hinausgehende Geschenke z.B. für Lebenspartner, wie teure gemeinsame Reisen usw.

Klartext: Für jedes über Gelegenheitsgeschenke hinausgehende Geschenk benötigt der überlebende Ehegatte die Zustimmung der Kinder. Das gilt auch dann, wenn der überlebende Ehegatte den Gegenstand selbst gekauft hat – in Wirklichkeit ist das ja nicht der Fall: der Kauf erfolgte aus dem Gesamtgut.

Diese Rechtsfolge wird oft erst nach vielen Jahren festgestellt und kann selbstverständlich bei Streit in der Familie zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es ist eine sehr hohe Dunkelziffer von auch amtlich dokumentierten (Grundbuchamt, Kraftfahrzeugbrief, Konten, Versicherungen usw.) fehlerhaft dargestellten Rechtszuständigkeiten zu vermuten.

Vor allem ist auch § 1418 Absatz 2 BGB zu beachten: Auch solche Gegenstände, die der überlebende Ehegatte von Todes wegen erwirbt oder die ihm von einem Dritten geschenkt werden, werden zwingend Gesamtgut (!), wenn nicht ausdrücklich bei der Schenkung oder im Testament bestimmt ist, dass der Erwerb sein Vorbehaltsgut sein soll (§§ 1486, 1418 Absatz 2, Ziffer 2 BGB). Eine solche Bestimmung wird schon meistens deshalb nicht erfolgen, weil der Testierende, auch der Schenker, von der Gütergemeinschaft nichts weiß. Meistens wissen es die Ehegatten selbst nicht, und es kommt oft nur dadurch ans Licht, dass im Grundbuch Gütergemeinschaft eingetragen ist.

Alle diese Punkte werden häufig als beträchtliche Einschränkungen vom überlebenden Ehegatten nicht gewollt sein.

Die meisten Fortgesetzten Gütergemeinschaften erleben ihr „natürliches“ Ende (Tod des Überlebenden oder dessen Wiederverheiratung) nicht und werden vorher durch notariellen Vertrag der Beteiligten aufgehoben.

Grund für die Vereinbarung der Gütergemeinschaft überhaupt war die grunderwerbsteuerliche Situation vor dem 01.01.1983: Die entgeltliche Übertragung, z.B. durch einen Übergabevertrag bei entsprechenden Gegenleistungen (Wohnrecht, Pflege, Zahlungen) war oft auch an das Kind des Übergebers und dessen Ehegatten gewünscht. Hierbei wurde (und wird noch heute) allerdings die Rückabwicklung durch Scheidung übersehen! Diese Übertragung an das Schwiegerkind löste nach früherer Rechtslage Grunderwerbssteuerpflicht aus; dies galt nur dann nicht, wenn Gütergemeinschaft bestand. Deshalb wurde häufig unmittelbar vor dem Übergabevertrag durch notariellen Ehevertrag Gütergemeinschaft, und diese häufig mit Fortsetzungsklausel, vereinbart.

Zum Abschluss will ich dem Heimat- und Geschichtsverein Schaafheim e.V. ausdrücklich erklären: Mein Urheberrecht an diesem Traktat nehme ich zu Gunsten des Vereins nicht in Anspruch. Der Verein ist frei, ihn nach seinem Belieben zu verwenden und zu veröffentlichen.

Ich sehe hierin auch einen Beitrag zur Stärkung der Freundschaft zwischen meiner Heimatstadt Babenhausen und der Gemeinde Schaafheim, der ich mich seit meiner Jugend eng verbunden fühle.

Babenhausen, den 17. Januar 2002

(Unterschrift)

Uwe Friedrich, Rechtsanwalt und Notar

Soweit die Erläuterungen von Notar Uwe Friedrich zu einem Schaafheimer Rechtsunikum, für die wir ihm herzlich danken. Unsere Schlussfolgerung:

Zu Risiken und Nebenwirkungen von Eheverträgen fragen Sie bitte einen Notar Ihres Vertrauens!

Herausgegeben vom
HEIMAT- UND GESCHICHTSVEREIN SCHAAFHEIM E.V.
Die Serie wird fortgesetzt